

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Beschluss der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 17.09.2026

Jahr 2026

Veröffentlicht am 21.09.2026

3. Beschluss: Vorläufiges Statut der Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft – VÖR

**3. Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem das vorläufige Statut der
Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft – VÖR erlassen
wird**

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

Vorläufiges Statut der Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft – VÖR

Aufgrund des § 49a Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 63/2026, wird beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL

1. Teil Hauptversammlung

- § 1. Stellung und Zusammensetzung
- § 2. Einberufung
- § 3. Anträge
- § 4. Vorsitz und Sitzungsablauf
- § 5. Beschlussfähigkeit und Abstimmung
- § 6. Stimmrecht und Vertretung
- § 7. Erste Hauptversammlung der VÖR
- § 8. Wahlordnung für die Mitglieder des Vorstandes der VÖR
- § 9. Durchführung der Wahl
- § 10. Wahlergebnis und Annahme der Wahl

§ 11. Sitzungen unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel

§ 12. Protokoll

2. Teil Gebahrung und Rechnungswesen

§ 13. Grundsätze der Gebahrung

§ 14. Buchführung und Rechnungsabschluss

§ 15. Rechnungsvoranschlag (Haushaltsplan)

3. Teil Vorstand

§ 16. Stellung und Zusammensetzung des Vorstandes

§ 17. Vertretung nach außen

§ 18. Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

§ 19. Geschäftsordnung des Vorstandes

4. Teil Übertragung von Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten

§ 20. Übertragung der Vermögen und Übergang von Rechten und Verbindlichkeiten

5. Teil Geschäftsstelle

§ 21. Organisation und Ausstattung der Geschäftsstelle

5. Teil Beratung und Kontrolle

§ 22. Arbeitskreise

6. Teil Schlussbestimmungen

§ 23. Schlussbestimmungen

PRÄAMBEL

Gemäß § 49a Abs. 2 RAO in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2026 (BRÄG 2026) wird von der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags das folgende vorläufige Statut erlassen. Es dient als Grundlage für die Tätigkeit der Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft (im Folgenden „VÖR“) ab ihrer Gründung bis zur Beschlussfassung eines endgültigen Statuts durch die Hauptversammlung der VÖR und regelt die institutionellen und organisationsrechtlichen Belange der VÖR.

1. Teil Hauptversammlung

Stellung und Zusammensetzung

§ 1. (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der VÖR. Sie dient der gemeinsamen Willensbildung der Mitglieder und übt die ihr durch Gesetz und Statut zugewiesenen Rechte aus.

(2) Der Hauptversammlung gehören neben dem oder der Vorsitzenden des Vorstands, der oder die auch in der Hauptversammlung den Vorsitz führt, auch die von den an der VÖR teilnehmenden Rechtsanwaltskammern gewählten Mitglieder an.

Einberufung

§ 2. (1) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Vorstands gemäß den Fristen und Formerfordernissen des § 49g Abs. 1 RAO. Im Verhinderungsfall tritt der Stellvertreter des Vorsitzenden bzw der Vorsitzenden an dessen bzw deren Stelle.

(2) Zumindest eine der jährlich abzuhaltenden Hauptversammlungen findet am Sitz der VÖR in Wien statt. Eine Hauptversammlung kann über Vorschlag des Vorstandes an einem anderen Ort im Bundesgebiet stattfinden. Der Ort wird vom Vorstand festgelegt.

(3) Die Einladung hat schriftlich oder elektronisch an alle Vertreter sowie Ersatzvertreter zu ergehen.

(4) Die Einladung hat Ort, Zeit, Art der Durchführung, Tagesordnung und Beschlussgegenstände zu enthalten.

(5) Die Tagesordnung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstands erstellt.

(6) Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.

Anträge

§ 3. (1) Anträge an die Hauptversammlung können vom Vorstand, von jeder an der VÖR teilnehmenden Rechtsanwaltskammer, von jedem Vertreter sowie von den Vertretern der Leistungsbezieher und -bezieherinnen gestellt werden.

(2) Anträge sind schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle einzubringen.

(3) Die Geschäftsstelle hat die Anträge unverzüglich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstands weiterzuleiten.

(4) Anträge sollen eine Begründung und einen Beschlussvorschlag enthalten.

(5) Anträge von Rechtsanwaltskammern, Mitgliedern der Organe sowie Leistungsbezieher und -bezieherinnen sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens eine Woche vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle einlangen.

Vorsitz und Sitzungsablauf

§ 4. (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der oder die Vorsitzende des Vorstands, im Fall der Verhinderung der Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

(2) Dem oder der Vorsitzenden obliegt die Leitung der Verhandlung, die Handhabung der Geschäftsordnung, die Formulierung der Anträge sowie die Feststellung der Abstimmungsergebnisse. Er oder sie ist verpflichtet, die Tagesordnung sachgerecht abzuarbeiten und ordnungsgemäß eingebrachte Anträge zur Abstimmung zu bringen.

(3) Das endgültige Statut kann dazu nähere Bestimmungen, insbesondere Regelungen zum Antragsrecht der Mitglieder, sowie zu den Modalitäten der Abstimmung und der Protokollführung, treffen.

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

§ 5. (1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt.

(2) Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Eine geheime Abstimmung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Für die Beschlussfassungen nach § 49g Abs. 2 Z 3 lit. d bis g RAO ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Ein Beschluss nach § 49g Abs. 2 Z 2 und Z 3 lit. d bis g und j RAO kommt jedoch dann nicht zustande, wenn die aus dem Kreis der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärter und -anwärterinnen stammenden Mitglieder der Hauptversammlung zumindest zweier Rechtsanwaltskammern, die zusammen mehr als die Hälfte der in die jeweiligen Listen eingetragenen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärter und -anwärterinnen aller teilnehmenden Rechtsanwaltskammern repräsentieren, gegen den Beschluss gestimmt haben.

Stimmrecht und Vertretung

§ 6. (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Ein Mitglied der Hauptversammlung kann sich durch ein anderes Mitglied der Hauptversammlung vertreten lassen, wobei auch eine Vertretung durch ein Mitglied möglich ist, das nicht durch dieselbe Rechtsanwaltskammer entsendet ist. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.

Erste Hauptversammlung der VÖR

§ 7. (1) Die erste Hauptversammlung der VÖR ist vom Präsidenten oder der Präsidentin jener teilnehmenden Rechtsanwaltskammer einzuberufen, die gemäß § 60 Abs. 28 RAO die erstmalige Wahl der Mitglieder der Hauptversammlung aus dem Kreis der Leistungsbezieher und -bezieherinnen durchführt. Die Einberufung hat spätestens zwei Monate nach der gemäß § 60 Abs. 28 RAO durchzuführenden Wahl, zu erfolgen.

(2) Die erste Hauptversammlung der VÖR findet in Wien statt. Den Zeitpunkt und den Sitzungsort bestimmt der einberufende Präsident oder die einberufende Präsidentin.

(3) Wesentlicher Tagesordnungspunkt der konstituierenden Sitzung ist die Wahl des oder der Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes. Bis zum Abschluss der Wahl des oder der Vorsitzenden des Vorstandes führt der einberufende Präsident oder die einberufende Präsidentin provisorisch den Vorsitz in der Hauptversammlung.

(4) Für die Wahl des Vorstandes im Rahmen der konstituierenden Sitzung gilt ausschließlich die Wahlordnung nach § 8 ff.

Wahlordnung für die Mitglieder des Vorstandes der VÖR

§ 8. (1) Diese Wahlordnung regelt die Wahl der Mitglieder des Vorstandes der VÖR durch die Hauptversammlung gemäß § 49g Abs. 2 Z 1 RAO.

(2) In die Funktionen des Vorstandes können ausschließlich Mitglieder der Hauptversammlung der VÖR gewählt werden.

(3) Wahlvorschläge können von jedem Mitglied der Hauptversammlung eingebracht werden. Die Vorschläge sind für jede Funktion gesondert zu erstatten und können bis zum Aufruf des jeweiligen Wahlganges durch den Wahlleiter mündlich oder schriftlich eingebracht werden. Eine Kandidatur für mehrere Funktionen ist zulässig, die Annahme der Wahl ist jedoch nur für eine Funktion möglich.

(4) Die Kandidaten haben ihre Zustimmung zur Kandidatur vor dem Wahlgang zu erklären.

Durchführung der Wahl

§ 9. (1) Die Wahl wird von dem oder der Vorsitzenden der Hauptversammlung geleitet (Wahlleiter oder Wahlleiterin). Dieser oder diese hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, insbesondere für die Bereitstellung der Stimmzettel und der Wahlurne, zu sorgen.

(2) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel und sind für die einzelnen Funktionen des Vorstandes in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge des § 49h Abs 1 RAO durchzuführen.

(3) Der oder die Vorsitzende und die Stellvertretung werden von allen anwesenden Mitgliedern der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden durch die Angehörigen des jeweiligen Mitgliederkreises der Hauptversammlung gewählt. Wahlberechtigt sind demnach:

1. für die zwei Mitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen: die Mitglieder der Hauptversammlung, die Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen sind;
2. für das Mitglied aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter und -anwärterinnen: die Mitglieder der Hauptversammlung, die Rechtsanwaltsanwärter oder -anwärterinnen sind;
3. für das Mitglied aus dem Kreis der Bezieher oder Bezieherinnen einer Altersrente Teil A: die Mitglieder der Hauptversammlung, die Bezieher oder Bezieherin einer Altersrente Teil A sind.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des jeweiligen Mitgliederkreises.

(5) Führt ein Wahlgang nach Abs. 3 oder Abs. 4 zu einer Stimmengleichheit zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl, so findet zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Führt auch die Stichwahl zu einer Stimmengleichheit, ist der Wahlgang zwischen diesen Kandidaten so oft zu wiederholen, bis ein Kandidat die Stimmenmehrheit erreicht.

Wahlergebnis und Annahme der Wahl

§ 10. (1) Nach jedem Wahlgang stellt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin das Ergebnis fest und verkündet es.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist im Protokoll der Hauptversammlung festzuhalten und gemäß § 49f Abs. 7 RAO auf der Website der VÖR zu veröffentlichen.

Sitzungen unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel

§ 11. (1) Auf Anordnung des oder der Vorsitzenden können Sitzungen und Abstimmungen auch im Weg einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern für alle Mitglieder der Hauptversammlung eine Teilnahmemöglichkeit mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht.

(2) Ausgenommen den Fall des Vorliegens außergewöhnlicher Verhältnisse hat eine Durchführung im Weg einer Videokonferenz dann zu unterbleiben, wenn sich ein Fünftel der Mitglieder der Hauptversammlung gegen eine solche Anordnung ausspricht oder ausdrücklich eine Durchführung in Präsenz verlangt.

(3) Die technische Durchführung muss sicherstellen, dass die teilnehmenden Vertreter und Vertreterinnen ihre Rechte ausüben, Anträge stellen, Wortmeldungen abgeben und abstimmen können.

(4) Technische Störungen berühren die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse nicht, sofern die Beschlussfähigkeit während der Abstimmung gegeben war.

Protokoll

§ 12. (1) Über jede Sitzung der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

1. Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung;
 2. Art der Durchführung;
 3. Namen der anwesenden und vertretenen Vertreter und Vertreterinnen;
 4. Namen der teilnehmenden Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen;
 5. Namen der sonstigen Teilnehmer und Teilnehmerinnen;
 6. Tagesordnung;
 7. Beschlüsse;
 8. Abstimmungsergebnisse;
 9. wesentliche Erklärungen, deren Aufnahme in das Protokoll verlangt wird.
- (3) Die Geschäftsstelle hat das Protokoll aufzubewahren und zugänglich zu machen.

2. Teil

Gebahrung und Rechnungswesen

Grundsätze der Gebahrung

§ 13. (1) Die Gebahrung der VÖR hat nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und finanzielle Stabilität der VÖR zu erfolgen.

(2) Die Mittel der VÖR dürfen ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Aufgaben verwendet werden. Darunter fallen auch die Kosten und Prämien für Versicherungen (insbesondere Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen), welche die Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten absichern.

(3) Die Interessen der Mitglieder sowie der Hinterbliebenen sind bei der Gebarung angemessen zu berücksichtigen.

Buchführung und Rechnungsabschluss

§ 14. (1) Die VÖR hat für ihre Geschäfte Bücher nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung in Form der doppelten Buchführung zu führen. Das Geschäftsjahr der VÖR und ihrer Veranlagungs- und Risikogemeinschaften ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten ab Abschluss des Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluss aufzustellen. Dieser ist von einem von der Hauptversammlung zu bestellenden Wirtschaftsprüfer binnen drei Monaten zu prüfen und anschließend der Hauptversammlung unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

Rechnungsvoranschlag (Haushaltsplan)

§ 15. (1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsvoranschlag (Haushaltsplan) zu erstellen, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben detailliert ausweist. Der Rechnungsvoranschlag (Haushaltsplan) ist der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Im Rechnungsvoranschlag (Haushaltsplan) sind sämtliche voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben abzubilden. Insbesondere sind Mittel für folgende Zwecke vorzusehen:

1. Der gesamte Verwaltungsaufwand der Geschäftsstelle (Personal-, Sach- und Investitionsaufwand, Anmietung von Sitzungsräumlichkeiten einschließlich notwendiger Technik sowie Kosten für laufende Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden und der Mitglieder des Vorstandes).
2. Der Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten (Nächtigung und Verpflegung) für die Mitglieder der Organe der VÖR.
3. Angemessene Kosten für die Verpflegung und sonstige im Rahmen von Sitzungen und Veranstaltungen der Organe anfallende Aufwendungen.
4. Kosten für die Beiziehung von Beratern.

3. Teil Vorstand

Stellung und Zusammensetzung des Vorstandes

§ 16. (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan der VÖR. Ihm obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung der VÖR nach außen, soweit diese Aufgaben nicht durch Gesetz oder Statut einem anderen Organ zugewiesen sind.

(2) Die Zusammensetzung des Vorstandes sowie die Funktionsperiode der Mitglieder des Vorstandes ergeben sich aus § 49h RAO.

Vertretung nach außen

§ 17. Die Vertretung der VÖR nach außen erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Vorstands gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, wobei der oder die Vorsitzende im Verhinderungsfall, bei Vorliegen eines im endgültigen Statut näher zu regelnden Vertretungsfalls oder auf sein Ersuchen durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin vertreten wird.

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

§ 18. (1) Der Vorstand hat die VÖR unter eigener Verantwortung so zu leiten, wie es das Wohl der Einrichtung und die Interessen der Versorgungsberechtigten unter Berücksichtigung der finanziellen Stabilität der VÖR erfordern.

(2) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle bedienen und deren Leitung mit der Durchführung bestimmter operativer Geschäftsführungsaufgaben betrauen. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes für die Leitung der VÖR sowie sein umfassendes Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsstelle bleiben davon unberührt.

(3) Zu den wesentlichen Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:

1. die Vorbereitung der Hauptversammlung;
2. die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
3. die Verwaltung des Vermögens der VÖR;
4. die Erstellung des Rechnungsvoranschlags (Haushaltsplan);
5. die Erstellung des Rechnungsabschlusses;
6. die Entscheidung über Leistungsangelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
7. die Organisation und Beaufsichtigung der Geschäftsstelle;
8. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Geschäftsstelle;
9. die Erlassung interner Richtlinien für die Geschäftsstelle;
10. die Beauftragung von Sachverständigen, Beratern und Prüfern;
11. die Einrichtung eines internen Kontrollsystems;
12. die Wahrnehmung des Risikomanagements;
13. die Entscheidung über Auslagerungen;
14. die Wahrnehmung aller sonstigen laufenden Verwaltungsangelegenheiten.

Geschäftsordnung des Vorstandes

§ 19. (1) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Hauptversammlung bedarf. Sie regelt die innere Ordnung des Vorstands, insbesondere die Aufgabenverteilung und den Geschäftsgang. Bis zum Erlass einer solchen Geschäftsordnung leitet der oder die Vorsitzende die Sitzungen und die Geschäfte.

(2) Diese zu erlassende Geschäftsordnung hat jedenfalls Bestimmungen zu enthalten über:

1. die Einberufung des Vorstands durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalendermonat (mit Ausnahme Juli und August); auch im Wege der Videokonferenz;
2. die Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Arbeitstagen;

3. die Beschlussfähigkeit, die bei Anwesenheit oder Vertretung von mindestens der Hälfte der Mitglieder gegeben ist;
4. die Beschlussfassung (auch im Umlaufwege) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag gibt;
5. die Regelung der Vertretungsbefugnis nach außen, die gemeinschaftlich durch zwei vertretungsbefugte Personen ausgeübt wird;
6. die zu erfolgende Protokollierung der Vorstandssitzungen.

4. Teil

Übertragung von Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten

Übertragung der Vermögen und Übergang von Rechten und Verbindlichkeiten

§ 20. (1) Das Vermögen, die Rechte und die Verbindlichkeiten der Versorgungseinrichtungen der teilnehmenden Rechtsanwaltskammern gehen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Übertragungsbeschlüsse und dieses Statuts auf die VÖR über.

(2) Die Übertragung darf die erworbenen Anwartschaften und Ansprüche von Anspruchsberechtigten nicht beeinträchtigen.

(3) Die Organe der teilnehmenden Rechtsanwaltskammern und deren bisheriger Versorgungseinrichtungen sind verpflichtet, alle rechtlich und tatsächlich erforderlichen Handlungen vorzunehmen, um den vollständigen und reibungslosen Übergang des Vermögens sowie aller zugehörigen Rechte und Pflichten auf die VÖR zu gewährleisten. Dazu ist für jede teilnehmende Rechtsanwaltskammer ein Übertragungsplan zu erstellen.

5. Teil

Geschäftsstelle

Organisation und Ausstattung der Geschäftsstelle

§ 21. (1) Die VÖR richtet zur Besorgung der laufenden administrativen, organisatorischen, fachlichen und technischen Aufgaben eine Geschäftsstelle ein.

(2) Dem Vorstand obliegt die vorläufige Organisation sowie die Sicherstellung der personellen und sachlichen Ausstattung der Geschäftsstelle, um die Aufnahme und die ordnungsgemäße Fortführung der Tätigkeit der VÖR zu gewährleisten.

(3) Die nähere Ausgestaltung der Geschäftsstelle, insbesondere deren personelle und sachliche Ausstattung, die Festlegung des konkreten Standorts, die Struktur und die spezifischen Aufgabenbereiche, wird durch das endgültige Statut oder, auf dessen Grundlage, durch einen gesonderten Beschluss der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands geregelt. Bis zur Beschlussfassung des endgültigen Statuts kann der Vorstand provisorische Maßnahmen zur Einrichtung einer funktionsfähigen Geschäftsstelle treffen.

6. Teil

Beratung und Kontrolle

Arbeitskreise

§ 22. (1) Die Hauptversammlung oder der Vorstand kann Arbeitskreise zur Vorbereitung, Beratung oder Durchführung bestimmter Angelegenheiten einsetzen.

(2) Arbeitskreise können insbesondere für Veranlagung, Leistungen, Rechnungswesen, Organisation, Digitalisierung, Geschäftsstelle, Risiko und Kontrolle eingerichtet werden.

(3) Den Arbeitskreisen können Mitglieder der Hauptversammlung, Vorstandsmitglieder, Mitarbeitende der Geschäftsstelle sowie externe Sachverständige und Berater angehören.

(4) Die Arbeitskreise haben dem einsetzenden Organ regelmäßig zu berichten.

7. Teil

Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen

§ 23. (1) Dieses vorläufige Statut tritt mit der Gründung der VÖR gemäß § 49a Abs. 1 RAO in Kraft.

(2) Der Vorstand hat der Hauptversammlung binnen zwölf Monaten ab Inkrafttreten dieses Statuts über den Stand der Übertragung von Vermögen, Rechten, Verbindlichkeiten, Akten, Daten und Unterlagen zu berichten.

(3) Die Bestimmungen über die Einrichtung der Geschäftsstelle treten jedenfalls mit jenem Zeitpunkt in Kraft, der für die Vorbereitung der operativen Tätigkeit der VÖR erforderlich ist.

(4) Bis zur vollständigen Einrichtung der Geschäftsstelle können bisherige Verwaltungsstrukturen der teilnehmenden Rechtsanwaltskammern vorübergehend weiter genutzt werden.

(5) Dieses Statut tritt mit dem Inkrafttreten des von der Hauptversammlung gemäß § 49g Abs. 2 Z 3 lit. d RAO zu beschließenden und von der Bundesministerin für Justiz gemäß § 49j Abs. 2 Z 1 RAO zu genehmigenden endgültigen Statuts außer Kraft.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Armenak Utudjian

Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.oerak.at) am 21.09.2026. Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten die Bestimmungen mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.